



T&D Consulting  
Politik Team  
Working Paper/002-23  
07.01.23

# **Waffenlieferungen an die Ukraine**

Notwendigkeit, Begründungen und Risiken

<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>Historischer und völkerrechtlicher Kontext</b>	<b>2</b>
Die Charta der Vereinten Nationen	3
Die Schlussakte von Helsinki und die Charta von Paris	5
Das Budapester Memorandum	6
Die NATO-Russland-Grundakte	8
Ein erstes Fazit	9
Die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konventionen	9
<b>Die Frage nach der Rechtfertigung</b>	<b>11</b>
Das Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung	11
Wird Deutschland mit Waffenlieferungen zur Kriegspartei?	12
Von stabilen und unstabilen Gleichgewichten	13
<b>Und die Moral von der Gechicht?</b>	<b>17</b>

## **Einleitung**

Bereits seit Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine gibt es unter den Staaten des Westen, insbesondere aber auch in der deutschen Politik und Gesellschaft heftige Diskussionen, inwieweit Deutschland, und der Westen, Waffen an die Ukraine liefern solle und dürfen. Dabei werden insbesondere von den Gegnern solcher Lieferungen teilweise vollkommen falsche Argumente, ohne nachhaltige Begründung oder gar Beweisführung angeführt. Insbesondere die Galionsfiguren der Linken Sarah Wagenknecht und ihr Pendant am rechten Rand, Alice Weidel von der AfD nutzen die Debatte um mit völlig falschen Behauptungen Angst zu schüren und die Bevölkerung, sowie deren Haltung zur westlichen, freiheitlichen Lebensart zu spalten. Frau Wagenknecht erkennt das Verhaltens Russlands ja bis heute nicht ehrlich als ungerechtfertigten Angriffskrieg an. Anscheinend wird dies getan um damit Wählerstimmen zu gewinnen. Leider offensichtlich mit Erfolg. Unterstützung erhalten Sie dabei von russischen Internet Trollen und einer gut geschmierten russischen Propaganda, die getarnt als gut informierte Andersdenkende, die öffentliche Meinung manipulieren.

Um dem Einhalt zu gebieten scheint es notwendig, den teilweise verdrehten Fakten und den von diesem Personenkreis geschürten Ängste einen korrekten historischen, völkerrechtlichen und strategische Rahmen zu geben.

Hierzu zeige ich zunächst die völkerrechtliche Situation auf um deutlich werden zu lassen, dass der Krieg Russlands gegen die Ukraine weder gerechtfertigt, noch entschuldbar ist. Im Weiteren beschäftige ich mich mit der Notwendigkeit von Waffenlieferungen an die Ukraine aus strategischer aber auch moralisch ethischer Sicht um schließlich die Mär von einer Eskalationsgefahr durch Waffenlieferungen zu beenden.

## **Historischer und völkerrechtlicher Kontext**

Um beurteilen zu könne, ob Russland mit Beginn des Krieges gegen Völkerrecht verstoßen haben könnte und durch die Art der Kriegsführung weiterhin verstößt,

scheint es geboten zunächst relevante internationale Verträge, deren Inhalte und historischen Kontext zu betrachten. Beginnen möchte ich hier mit dem Gründungsdokument der Vereinten Nationen, die ein weiteres Fanal wie den zweiten Weltkrieg und den Holocaust für immer verhindern wollten.

## **Die Charta der Vereinten Nationen**

*„Die Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) ist der Gründungsvertrag der Vereinten Nationen (United Nations). Ihre universellen Ziele und Grundsätze bilden die Verfassung der Staatengemeinschaft, zu der sich alle inzwischen 193 Mitgliedstaaten bekennen. Sie wurde am 26. Juni 1945 in San Francisco am Ende der Konferenz der Vereinten Nationen für internationale Organisation unterzeichnet und trat am 24. Oktober 1945 in Kraft.“<sup>1</sup>*

Seit 1945 also besteht diese Charta der Vereinten Nationen bei deren Gründung die Sowjetunion, also der Rechtsvorgänger Russlands maßgeblich beteiligt war und auch einen ständigen Sitz mit Vetorecht im wichtigsten Gremium, dem Sicherheitsrat hatte, der nun von Russland besetzt ist. Freilich gab es im Laufe der Jahre etlich Änderungen und Reformen im Detail, doch die wesentlichen Ziele, Regelungen und Verfahrensweisen sind unverändert.

Im Kontext dieser Arbeit sind insbesondere die Kapitel I (Ziele und Grundsätze) Kapitel VI (Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten) und VII (Maßnahmen bei der Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen) relevant.

Russland verstieß bereits mit der Annexion der Krim im Jahr 2014 und erneut seit Beginn des Krieges am 24. Februar 2022 gegen Artikel 2 Absatz 4:

*„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“<sup>1</sup>*

Russland verstieß damit also nicht erst mit dem Grenzübertritt gegen das Völkerrecht, sondern bereits mit dem Aufmarsch der Truppen im Vorfeld, da hier gegen das „Aggressionsverbot“ verstoßen wurde.

---

<sup>1</sup><https://unric.org/de/charta/>, Zugriff 02.01.23

Liessen sich Argumente finden, die diesen Einmarsch gerechtfertigten? Putin begründet seinen Einmarsch ja vor allem mit der Verhinderung eines Genozids an der russischstämmigen Bevölkerung im Osten der Ukraine und es ist ja auch gar nicht strittig, das dort viele Menschen mit russischer Abstammung leben. Doch einen Völkermord an diesen Personen gibt es nicht und Russland hat auch noch nicht einen einzigen Beweis dafür präsentiert. Zusätzlich hat die Regierung der Ukraine selbst den internationalen Gerichtshof angerufen um den Vorwurf zu prüfen. Folgerichtig entschied der Internationale Gerichtshof (IGH), eingerichtet aufgrund Artikel 92 der UN- Charta, bereits am 16. März 2022 einem Antrag der Ukraine nach Artike 41 des IGH Statuts folgend, vorsorgliche Maßnahmen einzurichten. Der genaue Ablauf, die rechtlichen Rahmenbedingungen sind sehr gut in einer Arbeit von Mareike Jung und Julia Weismann vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestages nachzulesen.<sup>2</sup>:

*„Auch in der Sache wurde der Ukraine von den Richterinnen und Richtern des IGH (fast) in vollem Umfang Recht gegeben. Bei nur zwei Gegenstimmen - die der Richterin Xue aus China und des Richters Gevorgian aus Russland - ordnete der mit fünfzehn Richtern besetzte Gerichtshof mit großer Mehrheit gegenüber Russland an*

*gleichzeitig eröffnen könne.*

### *2.3. Die Entscheidung in der Sache*

- die am 24. Februar 2022 begonnenen militärischen Operationen im Gebiet der Ukraine unverzüglich einzustellen und*
- sicherzustellen, dass alle militärischen oder irregulären bewaffneten Einheiten, die von Russland geführt oder unterstützt werden, sowie alle Organisationen und Personen, die seiner Kontrolle oder Leitung unterstehen, keine Schritte unternehmen, die die unter Nr 1 genannten militärischen Operationen unterstützen*

*Die dritte Forderung der Ukraine, Russland möge alle Handlungen unterlassen, die die Streitigkeit vor dem Gericht verschärfen, ausweiten oder die Beilegung erschweren könnten, ordnete das Gericht für beide Parteien an.“*

Zur Begründung bezogen sich das Gericht vor allem auf Artikel I der Völkermordkonvention, die UN Mitglieder dazu verpflichtet in anderen Ländern begangen Völkermord zu verhüten und zu bestrafen, betonten aber, dass dabei die Grenzen des Völkerrechts eingehalten werden müssen. Dabei ist jedes Land an

---

<sup>2</sup> Jung Mareike, Weismann Julia: „Die Eilentscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 16. März 2022, Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages WD2-3010-034/22, Berlin 24.05.2022

Artikel 1 der UN Charta gebunden, dass sie zur Friedenssicherung verpflichtet. Aus Sicht der Richter dürfe seitens Russlands daher keine Gewalt auf dem Staatsgebiet der Ukraine ausgeübt werden um einen unbewiesenen Völkermord zu verhindern.

Die Rechtslage in Bezug auf die Charta der UN ist folglich klar. Russland verstösst eindeutig dagegen.

### **Die Schlussakte von Helsinki und die Charta von Paris**

Nach langwierigen Verhandlungen, deren erste Schritte bereits in den 1950 Jahren gemacht wurden unterzeichneten die beteiligten Staaten, nach zweijährigen Verhandlungen in Genf am 1. August 1975 die Schlussakte von Helsinki. Die letztlich die KSZE und deren Nachfolgeorganisation die OSZE begründete. Die Schlussakte von Helsinki ist nichts weniger als das erste Dokument, dass in Zeiten des kalten Krieges einen belastbare Sicherheitsarchitektur für Europa begründete.

In diesem Dokument verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, neben den USA und der Sowjetunion nahezu alle europäischen Staaten, zur Kooperation in vielen Bereichen. Neben Wissenschaft, Kultur und Menschenrechten ist der zentrale Punkt die Sicherheit in Europa. Dazu wurden zehn Prinzipien vereinbart, die alles unterzeichnenden Staaten zu beachten haben, die interessanterweise sehr stark den Prinzipien des Westfälischen Friedens folgen.

1. Souveräne Gleichheit, Achtung der Souveränität innewohnenden Rechte
2. Enthaltung von der Androhung oder Anwendung von Gewalt
3. Unverletzlichkeit der Grenzen
4. Territoriale Integrität der Staaten
5. Friedliche Regelung von Streitfällen
6. Nichteinmischung in innere Angelegenheiten
7. Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Überzeugungsfreiheit

8. Gleichberechtigung und Selbstbestimmungsrecht der Völker
9. Zusammenarbeit zwischen den Staaten
10. Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen nach Treu und Glauben

Nachdem Russland seit 30. Januar 1992 im Rahmen der OSZE die Nachfolge der Sowjetunion angetreten hat und die Ukraine mit selbem Datum beigetreten ist, und am 26. Februar selbigen Jahres die Schlussakte unterzeichnet hat, sind sich diese beiden Länder gegenseitig zur Achtung obiger Prinzipien verpflichtet. Hinzu kommt, dass beide Staaten auch die Charta von Paris, das wichtigste Abkommen zur Überwindung des Ost-West Konfliktes nach der deutschen Wiedervereinigung unterzeichnet haben.

### **Das Budapester Memorandum**

Ein Dokument, welches leider vielen Menschen kaum, oder gar nicht bekannt ist ist das sogenannte „Budapester Memorandum“. In welchem Russland der Ukraine weitreichende Sicherheitsgarantien gibt.

Um zu verstehen, was sich hinter diesem Dokument verbirgt muss man wissen, dass die Ukraine im Jahr 1992 die drittgrößte Atommacht der Welt war. Diese Waffen stammten noch aus der Zeit, als die Ukraine sowie Belarus und Kasachstan, die auch ein großes Arsenal an Atomwaffen besaßen, ein Teil der Sowjetunion waren. In den Augen der Weltgemeinschaft waren das deutlich zu viele Atomwaffen. Es kommt in der Folge zu einem Abkommen. Die drei ehemaligen Sowjetrepubliken verzichten auf Atomwaffen und unterzeichnen den Atomwaffensperrvertrag. Im Gegenzug geben das Vereinigte Königreich, die USA und Russland weitreichende Sicherheitsgarantien ab. Dieses Abkommen wurde im Dezember 1994 in Budapest geschlossen und trägt folglich den Titel „Budapester Memorandum“. Es umfasst sechs Artikel, die hier in aller Kürze dargestellt werden:

- *Artikel 1 bekräftigt erneut die Verpflichtung (reaffirm commitment) der Signatarstaaten, Souveränität und bestehende Grenzen zu achten und verweist auf die Schlussakte von Helsinki als Grundlage für die Prinzipien der Souveränität, der Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität.*

- *Artikel 2 bekräftigt erneut die Pflicht (reaffirm obligation) zur Enthaltung von Gewalt und verweist auf die Charta der Vereinten Nationen als Grundlage des Gewaltverbotes.*
- *Artikel 3 bekräftigt mit nochmaligem Verweis auf die Schlussakte von Helsinki erneut die Verpflichtung, wirtschaftlichen Zwang zu unterlassen, der darauf abzielt, die Ausübung der Souveränität innewohnenden Rechte durch die Ukraine ihren eigenen Interessen unterzuordnen und sich so Vorteile jeglicher Art zu sichern („to refrain from economic coercion designed to subordinate to their own interest the exercise by Ukraine of the rights inherent in its sovereignty and thus to secure advantages of any kind“).*
- *Artikel 4 bekräftigt erneut die Verpflichtung (reaffirm commitment), unverzüglich den Sicherheitsrat der UN zur Unterstützung der Ukraine einzuschalten, falls diese als Nicht-Nuklearwaffen-Staat und Teilnehmerin des Atomwaffensperrvertrages mit Nuklearwaffen bedroht würde.*
- *Artikel 5 bekräftigt erneut die Verpflichtung (reaffirm commitment) zur Enthaltung vom Einsatz von Nuklearwaffen gegenüber Nicht-Nuklearwaffen-Staaten, die Teilnehmer des Atomwaffensperrvertrages sind.*
- *Artikel 6 enthält das Versprechen, sich bei Konflikten zu beraten und eine Wehrfähigkeit der Ukraine nach Völkerrecht unbedingt zu gewährleisten. („A6ab1“).<sup>3</sup>*

Der Rechtscharakter dieses Memorandums ist bis heute strittig. So herrscht in einigen Fachkreisen, wie etwa bei der „Treaty Law Organisation“, die Meinung es sei rechtsunverbindlich. Eine andere Sichtweise vertritt etwa Barry Kellman der die Komplexität der Rechtsverbindlichkeit betont. Das Memorandum sei bindend aber es gäbe keine Mittel zur Durchsetzung. Durch den Bezug der einzelnen Artikel jedoch auf die Schlussakte von Helsinki oder die UN-Charta sei die Durchsetzbarkeit gegeben.

Im Rahmen der Gespräch kam auch eine mögliche Osterweiterung der NATO zur Sprache, die der damalige russische Präsident Boris Jelzin allerdings, mit Verweis auf die russische Innenpolitik, ablehnte:

*„Er befürchtet, so erklärt er am 5. Dezember 1994 in Budapest, dass die NATO-Osterweiterung die Demokratie in Russland gefährde“.<sup>4</sup>*

---

<sup>3</sup>[https://www.wikiwand.com/de/Budapester\\_Memorandum](https://www.wikiwand.com/de/Budapester_Memorandum) Zugriff: 03.01.23

<sup>4</sup><https://www.swr.de/swr2/wissen/archivradio/russland-garantiert-1994-souveraenitaet-von-ukraine-ist-aber-gegen-nato-os-100.html>, Zugriff 03.01.23

Die Osterweiterung der Nato musste also noch etwas warten, aber schließlich erkannte Russland 1997 das Recht der osteuropäischen Staaten auf eine NATO-Mitgliedschaft an.

### **Die NATO-Russland-Grundakte**

Nachdem Russland jahrelang die NATO-Mitgliedschaft ehemaliger Sowjetrepubliken und Mitgliedern des Warschauer Paktes abgelehnt hat kommt es am 27. Mai 1997 zur Unterzeichnung der Nato-Russland-Grundakte. Im Bulletin 43-97 der Bundesregierung<sup>5</sup> vom 3. Juni 1997 kann man den Text und die wesentlichen Bestimmungen nachlesen. Hier sind für diesen Kontext insbesondere folgende Punkt von hoher Relevanz:

*„1. Verzicht auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegeneinander oder gegen irgendeinen anderen Staat, seine Souveränität, territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit in einer Weise, die mit der Charta der Vereinten Nationen oder der in der Schlussakte von Helsinki enthaltenen Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, unvereinbar ist;*

*2. Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit aller Staaten sowie ihres naturgegebenen Rechtes, die Mittel zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit sowie der Unverletzlichkeit von Grenzen und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, wie es in der Schlussakte von Helsinki und anderen OSZE-Dokumenten verankert ist, selbst zu wählen“<sup>5</sup>*

Russland erkennt hier die territoriale Souveränität aller Länder an, erklärt den Verzicht auf Gewalt oder den Androhung und sichert mit dem Satz „...sowie ihres naturgegebenen Rechtes, die Mittel zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit sowie der Unverletzlichkeit von Grenzen und des Selbstbestimmungsrechts der Völker, wie es in der Schlussakte von Helsinki und anderen OSZE-Dokumenten verankert ist, selbst zu wählen“ allen Staaten in Europa die freie Bündniswahl zu. Damit ist eine Osterweiterung der NATO auch völkerrechtlich unstrittig möglich. Und Russland musste fortan damit rechnen und leben, dass weitere ehemalige Staaten des Warschauer Paktes Interesse an einer NATO-Mitgliedschaft hegen würden.

---

<sup>5</sup><https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/bulletin/grundakte-ueber-gegenseitige-beziehungen-zusammenarbeit-und-sicherheit-zwischen-der-nordatlantikvertrags-organisation-und-der-russischen-foederation-1--803640> Zugriff: 03.01.23

Dies sei vorausgeschickt, um die späteren Betrachtungen zu den von Russland angeführten Kriegsgründen auf eine gute Grundlage zu stellen. Denn Russland behauptet ja fortwährend sich von der NATO bedroht zu fühlen, die ihr Versprechen gebrochen habe sich nicht Richtung Osten auszudehnen.

### **Ein erstes Fazit**

Die Betrachtung völkerrechtlicher Dokumente, angeführt von der „Weltverfassung“ also der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere der Schlussakte von Helsinki sowie den Folgeabkommen aus der Zeit der KSZE und OSZE zeigen sehr deutlich, dass sich Russland bereits mit der Annexion der Krim 2014 aus der europäischen Sicherheitsordnung verabschiedet hat und nicht einmal gewillt ist die Regeln der Vereinten Nationen, dessen Gründungsmitglieds Sowjetunion Platz sie eingenommen hat zu achten. Das es nicht zu einer Verurteilung der russischen Handlungen im wichtigsten Gremium, dem Sicherheitsrat kommt, liegt einzig am Vetorecht das Russland als eines der fünf Vetomächte hat, sowie an der Haltung Chinas, das fest an der Seite eines anderen autoritären Systems steht.

Der Bruch des Völkerrechts durch den Angriffskrieg liegt also auf der Hand, egal welche Begründung Russland selbst, oder seine Verteidiger finden mögen. Auch ein Selbstverteidigungsrecht, weil sich Russland von der NATO bedroht fühle, kann, mit Verweis auf die NATO-Russland-Grundakte, kaum konstruiert werden und gehört eher in das Reich der Gebrüder Grimm.

Neben dem Bruch des Völkerrechts durch die Annexion der Krim, dem Einmarsch in die Ukraine und der folgenden Annexion ukrainischer Gebiete durch Russland aufgrund einer kaum als demokratisch anzusehenden Volksabstimmung sieht sich Russland auch mit schweren Vorwürfen in der Art der Kriegsführung konfrontiert. Wie ist das im Lichte völkerrechtlicher Abkommen zu betrachten.

### **Die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konventionen**

Ein erstes wichtiges Dokument zu diesem Thema ist die Haager Landkriegsordnung, die leider immer wieder von den sog. Reichsbürgern zur

Begründung von Absurditäten missbraucht wird. Sie wurde am 18 Oktober 1907<sup>6</sup> in Den Haag beschlossen und regelt in den Artikeln 22 bis 28 im Landkrieg verbotene Mittel, die bis heute ihre Gültigkeit haben. So wird in Art. 22 bereits die Wahl der Kriegsmittel beschränkt. Artikel 23. verbietet beispielsweise Meuchelmord und die Zerstörung feindlichen Eigentums das nicht kriegsrelevant ist. Art. 25 untersagt die Beschießung unverteidigter Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude. Art. 28 schließlich untersagt Plünderungen. Vergewaltigungen und Folter von Kriegsgefangenen sind durch Art. 4, der eine Behandlung mit Menschlichkeit fordert, ausgeschlossen. Ergänzt werden diese Regeln durch die vierte Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung aus dem Jahr 1949.<sup>7</sup> Und weil die Haager Landkriegsordnung in Art. 1 auch Milizen und Freiwilligenkorps in das Heer eines Staates eingliedert, gelten diese Regeln auch heute noch für Söldnertruppen wie die „Wagner-Group“ für deren Verhalten sich letztlich der oberste Befehlshaber der Armee zur Rechenschaft ziehen lassen muss.

Von der Landkriegsordnung und den Konventionen sind mutwillige Angriffe auf Wohngebäude, Krankenhäuser oder die zivile Infrastruktur sicher nicht gedeckt. Russland führt hier einen Krieg mit Mitteln, die der internationale Strafgerichtshof in der Nachbetrachtung sicherlich als Kriegsverbrechen einstufen wird. Selbst wenn Russland seinen Angriff mit der Verhinderung eines Völkermordes begründen mag, der angeblich im Osten der Ukraine stattfindet, stellt sich die Frage, wie Angriffe auf zivile Wohngebäude in Kiew diesen verhindern sollen.

Die Betrachtung der eklatanten Völkerrechtsverletzungen Russlands müssen später in die Überlegungen zur Lieferung von Waffen aus rechtlichen, aber auch moralisch ethischen Gründen einbezogen werden.

---

<sup>6</sup> <https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/satzger/materialien/haag1907d.pdf> Zugriff 02.01.23

<sup>7</sup> <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/gciv-1949> Zugriff 02.01.23

## **Die Frage nach der Rechtfertigung**

Wenn ein Land im Kriegsfall Waffen aus einem anderen Land bezieht, stellt sich immer die Frage welchem Zweck diese Waffen dienen sollen, und ob eine Lieferung deswegen gerechtfertigt sein kann. Hierbei sind mehrere Aspekte zu betrachten.

1. Völkerrechtliche Aspekte
2. Global-strategische Aspekte
3. Moralisch-epische Aspekte.

In diesem Abschnitt geht es folgerichtig um eine Abwägung dieser verschiedenen Sichtweisen auf die Frage ob Waffenlieferungen gerechtfertigt sind.

## **Das Recht der Ukraine auf Selbstverteidigung**

In Deutschland sind viele Menschen von der Frage getrieben, ob die Bundesrepublik Falle von Waffenlieferungen Kriegspartei werden könnte. Diese Behauptung ist Teil der russischen Propaganda, die in Deutschland all zu schnell verfängt und sehr erfolgreich ist, weil sie von Politikern bestimmter Couleur gerne wiederholt wird. Um zu klären ob diese Gefahr besteht betrachte ich hier zunächst den Status der Ukraine in diesem Krieg. Die Frage ist, darf die Ukraine sich gegen den Angriff Russlands verteidigen, und wenn ja, wie?

Grundsätzlich ist hier wiederum die Verletzung des Völkerrechts durch Russland, namentlich Art. 2 Nr. 4 der UN Charta festzustellen. Russland greift die territoriale und politische Unabhängigkeit der Ukraine, wie bereits 2014 an. Dagegen hat ein Land „das naturgegebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung“, wie in Art. 51 der Charta zu lesen ist. Allerdings fordert der Artikel auch, dass Verteidigungsmassnahmen dem Sicherheitsrat anzuzeigen sind. Für Menschen, die befürchten, Waffenlieferungen würden gegen UN-Recht verstoßen, sei der Begriff der kollektiven Selbstverteidigung aus Art. 51 kurz erläutert. Dieser ermächtigt, im Falle eines Angriffskrieges gegen ein Land andere Staaten dazu das angegriffene Land nicht nur mit Waffen, sondern auch mit

Streitkräften zu unterstützen, ohne dass es dafür ein UN-Mandat bräuchte. Ein solches Mandat wäre lediglich für einen Präventivschlag, z.B. auf den Aufmarschplatz der russischen Armee, nötig. Insofern kann bis hier festgehalten werden, dass die Lieferung von Waffen, insbesondere solcher zur Verteidigung, völkerrechtlich vollkommen unproblematisch ist, da die UN ja selbst bereits im März 2022 die militärische Aggression Russlands missbilligt hat.

### **Wird Deutschland mit Waffenlieferungen zur Kriegspartei?**

Nein, das wird Deutschland nach internationalem Recht nicht, auch wenn einige angeblich Intellektuelle und die gesamte Linke sowie Teile der Rechten das immer wieder ins Feld führen, und davor warnen, dass Russland dann das Recht auf Selbstverteidigung hätte. Man müsse vielmehr versuchen mit Verhandlungen und Diplomatie zu agieren. Diese Diskussion ist allerdings mehr politisch motiviert, als völkerrechtlich fundiert.

Die Frage welchen Status ein Staat bei kriegerischen Auseinandersetzungen hat wird, wie nicht anders zu erwarten, in den Genfer Konventionen, hier namentlich der vierten Konvention, und dort in Art. 4 geregelt. Hier wird zwischen kriegsführenden, neutralen und mitkriegsführenden Staaten unterschieden. In der Praxis stellt sich aber die Frage, wann genau man vom neutralen zum mitkriegsführenden Staat, also einer Kriegspartei wird, zumal diese Begriffe aus dem neunzehnten und frühen zwanzigsten Jahrhundert stammen und gerne aus dem Zusammenhang gerissen werden. Im Grunde ist diese Frage aber auch irrelevant, da Deutschland, aufgrund des Gewaltverbotes der UN-Charta, welches hier ja bereits mehrfach zitiert wurde, vor Angriffen, rein rechtlich, geschützt wäre. Diese sind schlichtweg verboten, selbst wenn Bundeswehrsoldaten vor Ort wären um die Ukraine bei der Selbstverteidigung zu unterstützen.

An dieser Stelle darf aber die Frage nach der Rolle von Belarus in der Auseinandersetzung nicht fehlen. Hier ist die Sachlage anders, denn Belarus beteiligt sich aktiv, mit Soldaten und der Zurverfügungstellung des eigenen Staatsgebietes für den Angriffskrieg. Belarus stellte somit ein legitimes Ziel für Verteidigungshandlungen dar, da es als zweiter Aggressor auftritt.

Bleibt also festzustellen, dass Angriffe Russlands auf Deutschland durch Lieferung von Waffen, egal ob diese als Angriffs- oder Verteidigungswaffen gelten mögen, und die Ausbildung von Soldaten an diesen Waffen nicht zur Kriegspartei wird, und Russland daher gegenüber Deutschland kein Recht zur Selbstverteidigung ableiten kann. Letztlich bleibt diese Frage aber ohnehin obsolet, da Präsident Putin mehrfach bewiesen hat, dass ihm das Völkerrecht eigentlich egal ist. Er bringt es lediglich ins Spiel, wenn es drum geht damit die Gesellschaften im Westen zu spalten und zu verunsichern.

### **Von stabilen und unstabilen Gleichgewichten**

Es mag sich makaber anhören, aber die derzeitige globale Lage kann mit einem strategischen Spiel verglichen werden, das Sie vielleicht kennen. Es heißt „Risiko“. Die Spieler müssen hier verschiedene militärische Aufgaben, wie etwa die Befreiung Asiens oder Europas lösen. Ein Teil dieses Spiels ist unkalkulierbar, da Schlachten durch Würfeln entschieden werden was zuzubilligen Ergebnissen führt. Wer aber geschickt agiert kann dieses Spiel gewinnen. Dabei kommt es auf die Positionierung der Armeen und deren schiere Masse an. Volkswirte gewinnen dieses Spiel in der Regel, da sie zumindest grundlegende Kenntnisse in Spieltheorie haben, die hier ganz praktisch anwendbar werden.

Im Folgenden werde ich ein einfaches Modelle der Spieltheorie nutzen um zu zeigen, wie dieses Spiel, das Putin der Welt aufgezwungen hat gespielt werden kann, und unter welchen Bedingungen es zu erfolgreich zu beenden ist. Eine solche Betrachtung bleibt natürlich völlig steril und wird den Opfern dieser Auseinandersetzung leider nicht gerecht. Vielleicht hilft sie aber weitere Opfer zu vermeiden.

John Nash liefert, mit den nach ihm benannten Gleichgewichten in nicht kooperativen Spielen, einen ersten Ansatz zur Erklärung.<sup>8</sup> :

Nash bewies in seiner Dissertation, dass es bei nicht kooperativen Spielen stabile Gleichgewichte gibt, die daher rühren, dass sich jeder Spieler, unter

---

<sup>8</sup> John Forbes Nash: „Non-Cooperative Games“, Princeton, 1950

Berücksichtigung der beobachtbaren oder vermuteten Strategie des anderen Spielers für die Strategie entscheidet, die für ihn die beste ist. Die beste Strategie ist dabei die für jeden Spieler gewinnmaximierende. Das kann, wie im Falle von Kriegen, auch die Strategie sein, die unvermeidbare Verluste minimiert.

Betrachten wir nun, um das komplexe Thema allgemein verständlich zu machen, das stabile Gleichgewicht im kalten Krieg:

Die von US- Verteidigungsminister Mc Namara geprägte Idee der garantierten Vernichtung, die später in der sogenannten MAD Doktrin, abgeleitet aus dem englischen Begriff „mutual assured destruction“ Widerhall fand geht davon aus, dass es am Ende völlig egal ist, ob ein Land über mehr oder weniger Waffen verfüge als das andere, hier die USA und die Sowjet Union. Viel mehr sei es entscheidend, die Fähigkeit zu besitzen auch nach einem Atomaren Erstschatz der Gegners noch soviel Atomwaffen zu besitzen um bei einem Gegenschlag eine garantierte und kalkulierbare Verwüstung beim Angreifer zu hinterlassen. Mc Namara meinte damit die Fähigkeit ein Drittel der Bevölkerung und zwei Drittel der Industrie der Sowjet Union auszulöschen.

*„Die Grundannahme der MAD-Doktrin besteht darin, dass keine Seite so irrational ist, für die Vernichtung des Gegners auch die Vernichtung des eigenen Landes in Kauf zu nehmen. Deswegen nimmt man an, dass die Kontrahenten auf einen atomaren Erstschatz verzichten werden, wenn der Gegner danach noch die Möglichkeit eines Gegenschlages hat. Dies führt zu einem zwar spannungsgeladenen, aber dennoch stabilen Frieden.*

*Um die Doktrin umsetzen zu können, müssen alle potenziellen Kontrahenten eine Overkill-Kapazität aufrechterhalten, so dass auch nach der Zerstörung eines großen Teiles der eigenen Atomwaffen der verbleibende kleinere Rest noch zur völligen Zerstörung des Angreifers ausreichen würde. Von Bedeutung ist auch der Aufbau eines schwierig zu ortenden und zu zerstörenden, redundanten Systems von interkontinentalen Kernwaffenträgern. Man spricht von der „nuklearen Triade“ aus strategischen Bombern, land- und seegestützten Interkontinentalraketen. Letztere sind sehr schwer zu orten und eignen sich daher besonders als Zweitschlagswaffe.*

*Grundlage für das Gleichgewicht des Schreckens ist eine von allen Kontrahenten geführte Abschreckungspolitik. Sie ist eine politische Strategie zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit eines großen Kriegs, die allerdings mit einem hohen Eskalations- und Vernichtungsrisiko zusammenfällt. Wegen ihrer Anwendung zur Abschreckung werden Nuklearwaffen oft auch als politische Waffen bezeichnet, denn ihr Zweck ist der Nichteinsatz. Bei symmetrischen Machtverhältnissen (also*

*wenn alle Gegner über dieselben militärischen Mittel verfügen) geht die Drohung mit dem Einsatz der Nuklearwaffe mit einem Selbstvernichtungsrisiko einher.“<sup>9</sup>*

Diese „Überbewaffnung“ führte im kalten Krieg zu einem stabilen Gleichgewicht der Kräfte, weil den beiden Machtblöcken stets bewusst war, dass ein atomarer Erstschlag die eigene vollständige Vernichtung zur Folge haben könnte. Dieser Blickwinkel wirft ein völlig anderes Licht auf die Bestrebungen zur einseitigen Abrüstung, die in den westlichen Demokratien viele Anhänger hatten. Durch einseitige Abrüstung wäre das Gleichgewicht des Schreckens zerbrochen und die Sowjet Union hätte einen Anreiz gehabt einen konventionellen Krieg zu beginnen, da die atomare Bedrohung nur noch einseitig gewesen wäre.

Vor diesem Hintergrund kann das aktuelle Spiel auch betrachtet werden, wobei die atomare Abschreckung hier nur ein „Hintergrundrauschen“ darstellt. Das, insbesondere von Außenminister Lawrow, genutzte atomare Säbelrasseln ist, vor einem rationalen Hintergrund, ohne jegliche Bedeutung. Ein atomarer Erstschlag Russlands hätte, der MAD Doktrin folgend, die nahezu vollständige Vernichtung Russlands zur Folge, da die USA und ihre Verbündeten einen solchen Erstschlag gegen die Ukraine oder ein Mitglied der NATO nicht ungestraft lassen würden und das Waffenarsenal der NATO deutlich überlegen ist. Aus selbigem Grund kann Russland auch nicht auf die atomare Unterstützung Chinas oder Indiens hoffen. Der chinesische Präsident Xi hat Russland daher ja bereits eindringlich vor einem Einsatz von Atomwaffen gewarnt. Insofern nutzt Russland die atomare Drohung lediglich als Mittel der Propaganda, das vor allem Angst schüren und so die öffentliche Meinung im Westen in Richtung „Frieden zu den Bedingungen Russlands“ beeinflussen soll. Und auch hier hat Russland leider Erfolg, da bestimmte politische Kreise dies gebetsmühlenartig wiederholen.

Es sei an dieser Stelle allerdings angemerkt, dass man Präsident Putin offensichtlich rationales Handeln absprechen muss und er im nordkoreanischen Präsidenten Kim eventuelle einen ähnlich instabilen Verbündeten finden könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass selbst Putin allein keinen Atomwaffeneinsatz befehlen kann.

Im Rahmen der konventionellen Kriegsführung ist das etwas anders zu betrachten. Russland fühlte sich offenkundig in der Lage diesen Krieg zu beginnen, weil eine Übermacht der eigenen konventionellen Streitkräfte angenommen und die

---

<sup>9</sup> Senghaas Dieter „Rückblick und Ausblick auf die Abschreckungspolitik“ in „Politik und Ethik der Abschreckung“ Böcke Franz und Krell Gerd (Hrsg) München 1984

Verteidigungsbereitschaft der Ukrainer unterschätzt hat. Es wäre sicherlich nicht zum Einmarsch gekommen, wenn, der Spieltheorie folgend, bereits Ende 2021 hinreichend Waffen an die Ukraine geliefert und Soldaten ausgebildet worden wären. Der Preis für den Überfall wäre gestiegen und das Kalkül Moskaus hätte sich verändert. In diesem Falle hätten mehr Waffen tatsächlich den Frieden sichern können. Hier hat der Westen versagt, da er seine Bereitschaft zur Unterstützung nicht eindeutig klar gemacht hat. Es gab kein Drohpotenzial gegenüber Putin. Insofern sind Lieferungen jetzt absolut notwendig, um wenigstens das laufende „Spiel“ zu beeinflussen. Letztlich scheint die westliche Strategie zumindest in teilen aufzugehen. Letztlich hat Putin die Bereitschaft und die Einigkeit des Westens unterschätzt. Auch der Energiekrieg gegen die Zivilgesellschaften des Westens ging für Moskau verloren und hat am Ende noch positive Effekte wie mehr Unabhängigkeit und einen grüneren Energiemix!

Je stärker die Ukraine wird, desto mehr verändern sich die Kosten für Russland. Hier gilt schlichtweg, dass mehr und bessere Waffen für die Ukraine wesentlich größere Anstrengungen Russlands von Nöten machen und auch deutlich mehr russische Leben kosten werden. Das ist, aus humanitärer Sicht, sicherlich keine gute Nachricht, aber Russland wollte, im Gegensatz zur Ukraine, diesen Krieg und schickt seine jungen Männer mit voller Absicht in die Schlacht, wohingegen der Ukraine die Verteidigung aufgezwungen wurde. Aus exakt diesem Grund sind auch Forderungen nach diplomatischen Lösungen im Augenblick nicht hilfreich. Worüber soll verhandelt werden. Ein Frieden unter den Bedingungen Russlands kann und darf es, eingedeckt des völker- und menschenrechtswidrigen Verhaltens Russland nicht geben. Russland muss mit militärischem Druck an den Verhandlungstisch gezwungen werden, denn Ziele kann nur die Wiederherstellung der territorialen Integrität der Ukraine sein, die Krim eingeschlossen.

Zusammenfassend führen also auch die Betrachtungen dieses Abschnitts zu einem einzigen Schluss. Waffenlieferungen sind notwendig, und neben Panzern muss auch über Kampffjets nachgedacht werden. Auch strategische Waffen, die z.B. Moskau oder auch Minsk erreichen können wären hilfreich, um zu demonstrieren, dass man auch zu Präventivschlägen bereit und in der Lage wäre, sollte Belarus meinen in den Krieg eingreifen zu müssen. Dies sollte auch als Abschreckung vor Angriffen auf Moldau, Polen oder die baltischen Staaten klar kommuniziert werden.

Neben dem konkreten Schauplatz Ukraine dient eine klare Positionierung des Westen und der NATO auch dazu ein Zeichen gegenüber China zu setzten, was die Frage

Taiwans angeht. China muss am Beispiel Ukraine erkennen können, dass ein Angriff auch Taiwan eine ähnliche, deutliche Reaktion des Westens auslösen würde.

### **Und die Moral von der Gechicht?**

Mit Menschenleben spielt man nicht.

Ich habe hier gezeigt, dass Russland mit seinem Angriff Völkerrecht massiv bricht, dass es sich an keinerlei Verträge und Vereinbarungen hält und versucht mit Unwahrheiten und Drohgebärden auch Krieg gegen die westliche Zivilgesellschaft, ja gar gegen die Demokratie zu führen. Hinzu kommen massive Verletzungen wichtiger Konventionen der Menschheit wie die Genfer Konventionen, die UN-Charta sowie offenkundig etliche Kriegsverbrechen. Das Argument auch ukrainische Soldaten würden töten ist hier nicht zulässig, sondern als gegebene Folge eines Angriffs hinzunehmen, es bleibt ihnen schlicht keine andere Möglichkeit, zumal Russland hauptsächlich zivile Ziele angreift und damit ein weiteres Mal gegen jegliches Recht, ja sogar die in die Jahre gekommene Haager Landkriegsordnung verstösst.

Zusätzlich dazu ist der global-strategische Aspekt der Auseinandersetzung nicht zu vergessen. Es geht hier auch um die Sicherheit Europas als Ganzes. Russland muss in die Schranken verweisen werden.

In der Zusammenschau aller Argumente sind Waffenlieferungen nicht nur gerechtfertigt, sondern absolut Notwendig um den Kreis zu beenden, die Ukraine zu befreien, und weitere Opfer so gering wie möglich zu halten. Auch in Zukunft.